



Jahresbericht 2016
des
Arbeitsgremiums Verbindungsnetz

Stand: 02.Februar 2017

I. Aufgaben und Besetzung des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz

Das Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder - Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes (IT-NetzG) sieht für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern folgendes vor:

- in §§ 1 und 4 ein Koordinierungsgremium, in dem der Bund und alle Länder vertreten sind. Nach IT-Staatsvertrag nimmt der IT-Planungsrat die damit verbundenen Aufgaben wahr;
- in §§ 5 und 6 ein Arbeitsgremium aus drei Ländervertretern, das für eine evtl. Vergabe zuständig ist, die Festlegungen des IT-Planungsrats nach § 4 überwacht und die Interessen der Länder bei der Steuerung des Betriebs des Verbindungsnetzes durch den Bund einbringt.

Das Arbeitsgremium Verbindungsnetz war im Jahr 2016 mit den Ländern Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen besetzt. Der Freistaat Sachsen hatte den Vorsitz inne. Gemäß IT-Planungsrats-Beschluss 2015/43 hat Nordrhein-Westfalen ab 01.01.2017 den Vorsitz inne. Der Freistaat Sachsen scheidet zum gleichen Datum aus dem Arbeitsgremium Verbindungsnetz aus; das Land Schleswig-Holstein folgt nach.

Seit Anfang 2013 ist zudem der Bund und der Niedersächsische Landkreistag für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände als ständiger Gast im Arbeitsgremium Verbindungsnetz vertreten.

II. Status des Betriebs des Verbindungsnetzes

Nachdem der IT-Planungsrat im 2. Halbjahr 2015 die Verhandlungsergebnisse zur Neubeauftragung des Verbindungsnetzes bestätigt hatte, wurde im 4. Quartal 2015 allen bisherigen DOI-Einzelvertragspartnern eine neue Leistungsvereinbarung für das NdB-Verbindungsnetz zur Prüfung und Unterzeichnung übersandt. Anfang 2016 lagen alle 220 versandten Leistungsvereinbarungen unterzeichnet vor. Damit sind alle ehemals bestehenden DOI-Einzelverträge abgelöst.

Im Jahr 2016 spielte die Umstellung auf die neue vertragliche Basis eine wesentliche Rolle. Betriebsprozesse, Dokumentation und die Hardware in der Zentralen Service Plattform wurden aktualisiert.

Das Arbeitsgremium Verbindungsnetz hatte sich weder mit Störungen der Dienste, noch mit Verstößen gegen die Festlegungen des IT-Planungsrats gemäß § 4 IT-Netz-Gesetz zu befassen.

III. Aktivitäten im Berichtszeitraum

Zu allen Sitzungen des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz wurden Protokolle erstellt, die im Informationssystem des IT-Planungsrats unter <https://informationssystem.it-planungsrat.de/Programm/verbindungsnetz/> einsehbar sind.

1. Erhebung des Umsetzungsstands der Anschlussbedingungen

Auf Basis von § 4 IT-Netz-Gesetz hatte der IT-Planungsrat am 18.03.2015 die Anschlussbedingungen für das Verbindungsnetz mit verbindlicher Wirkung beschlossen. Die Anschlussbedingungen sind spätestens bis zum 31.12.2017 durch jeden Verbindungsnetz-Teilnehmer umzusetzen.

Auf Vorschlag des Arbeitsgremiums Verbindungsnetz und des Bundes sowie nach Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Informationssicherheit beschloss der IT-Planungsrat am 16.06.2016 die Erhebung des Umsetzungsstands anhand eines einheitlichen Fragebogens. Die Teilnehmer am Verbindungsnetz wurden gebeten, das ausgefüllte Formular bis 31.01.2017 zu übermitteln. Über die Ergebnisse soll dem IT-Planungsrat spätestens zu seiner Sommersitzung im Jahr 2017 berichtet werden.

Bei dieser Gelegenheit legte der IT-Planungsrat die Frist für den ersten Nachweis über eine erfolgte Auditierung, die die Einhaltung der Anschlussbedingungen bestätigt, auf den 31.12.2019 fest.

2. Vorgaben der Bundesnetzagentur für den Datenaustausch mit der Behörde

Auf Hinweis aus der Steuerverwaltung bat das Arbeitsgremium Verbindungsnetz den Bund um Prüfung der Vorgaben der Bundesnetzagentur, nach denen der Datenaustausch mit der Behörde über das Internet unter Nutzung eines Virtual Private Network, und nicht über das Verbindungsnetz zu führen ist.

Im Ergebnis besteht im vorliegenden Fall, ermächtigt durch § 112 TKG, eine Rechtsverordnung, die wesentliche Anforderungen an die technischen Verfahren festlegt. Ferner wurden technische Einzelheiten nach § 112 Abs. 3 Satz 3 TKG in einer Technischen Richtlinie festgelegt. Im Übrigen gilt gemäß § 150 Abs. 10 Satz 3 TKG eine Übergangsregelung, die eine kurzfristige Umstellung des Datenaustauschs auf das Verbindungsnetz verhindert.

Der Bund betonte, dass Auftrag und Wille bestehe, die Technische Richtlinie zu überarbeiten. Das Arbeitsgremium Verbindungsnetz betonte die Notwendigkeit einer Berücksichtigung von § 3 IT-Netz-

Gesetz, nach der der Datenaustausch zwischen Bund und Ländern über das Verbindungsnetz zu führen ist.

3. Weiteres

Das Arbeitsgremium Verbindungsnetz befasste sich mit der EU-Richtlinie zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit. Da der Geltungsbereich Kommunikationsnetzbetreiber sowie sicherheitsrelevante staatliche Netze unter den Voraussetzungen des Art. 1 NIS-RL ausnimmt, wirkt sich die Richtlinie nicht auf das Verbindungsnetz aus.

Vor der Vorlage zur 21. Sitzung des IT-Planungsrats am 13.10.2016 erörterte das Arbeitsgremium Verbindungsnetz das durch den Bund vorgelegte IPv6-Routingkonzept und das Angebot des Bundes, die zentrale Verwaltung der IPv4-Adressen der öffentlichen Verwaltung zu übernehmen.

Im Sinne einer frühzeitigen Information nahm das Arbeitsgremium Verbindungsnetz zu Kenntnis, dass für den im Jahr 2018 vorgesehenen Umzug der Betriebsplattform für das Verbindungsnetz ein Vorgehen vorgesehen ist, das teilnehmerseitige Änderungen nicht erfordert und das einen nur kurzen Ausfall der Betriebsbereitschaft zu einem wenig frequentierten Zeitpunkt nach sich zieht. Die Teilnehmer sollen vorher entsprechend informiert werden.